



# AMTSBLATT DES ERZBISTUMS KÖLN

Stück 13  
144. Jahrgang  
Köln, den 15. Juni 2004

## Inhalt

### Erlasse des Herrn Erzbischofs

Nr. 183	Urkunde über die Errichtung des katholischen Kirchengemeindeverbandes Bornheim-Vorgebirge	195
Nr. 184	Urkunde über die Errichtung des katholischen Kirchengemeindeverbandes Bedburg	196
Nr. 185	Urkunde über die Errichtung des katholischen Kirchengemeindeverbandes Hürth – Am Maiglersee	197
Nr. 186	Urkunde über die Errichtung des katholischen Kirchengemeindeverbandes Bergheim/Erft	198
Nr. 187	Urkunde über die Errichtung des katholischen Kirchengemeindeverbandes Kerpen-Horrem	199

Nr. 188	Urkunde über die Errichtung des katholischen Kirchengemeindeverbandes Am Stommelerbusch	200
Nr. 189	Urkunde über die Errichtung des katholischen Kirchengemeindeverbandes Windeck	202
<b>Bekanntmachungen des Erzbischöflichen Generalvikariates</b>		
Nr. 190	Sozialdatenschutz	203
<b>Kirchliche Mitteilungen</b>		
Nr. 191	Ausbildung zum Supervisor/zur Supervisorin ab Herbst 2005	203
Nr. 192	Korrekturangaben für das Direktorium 2004	203
Nr. 193	Zu besetzende Pfarrerstellen	203
Nr. 194	Offene Stellen für Pastorale Dienste	203
Nr. 195	Personalchronik	203

## Erlasse des Herrn Erzbischofs

### Nr. 183 Urkunde über die Errichtung des katholischen Kirchengemeindeverbandes Bornheim-Vorgebirge

Die katholischen Kirchengemeinden

- St. Albertus Magnus, Bornheim-Dersdorf
- St. Aegidius, Bornheim-Hemmerich
- St. Joseph, Bornheim-Kardorf
- St. Markus, Bornheim-Rösberg
- St. Michael, Bornheim-Waldorf
- St. Gervasius u. Protasius, Bornheim-Sechtem
- St. Martin, Bornheim-Merten
- St. Walburga, Bornheim-Walberberg

bilden den

**Katholischen Kirchengemeindeverband  
Bornheim-Vorgebirge  
im Dekanat Bornheim.**

#### 1. Zweck, Bezeichnung, Siegel

Die genannten Kirchengemeinden werden zur Erfüllung gemeinsamer kirchlicher Aufgaben unter der Bezeichnung „Katholischer Kirchengemeindeverband Bornheim-Vorgebirge“ zu einem Verband nach Maßgabe der §§ 22ff. des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 zusammengeschlossen. Der Kirchengemeindeverband ist ein Rechtsträger zur Erfüllung kirchlicher Aufgaben im Bereich mehrerer Pfarreien. Der Kirchengemeindeverband ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts. Der Sitz des Verbandes ist Bornheim. Der Kirchengemeindeverband führt ein eigenes Siegel mit der Umschrift „Katholischer Kirchengemeindeverband Bornheim-Vorgebirge, Körperschaft des öffentlichen Rechts“.

#### 2. Aufgaben

Aufgabe des Kirchengemeindeverbandes ist die überörtliche Wahrnehmung von Angelegenheiten der zusammengeschlossenen Kirchengemeinden. Als solche kommen in Betracht:

- Betriebsträgerschaft von Einrichtungen der Kirchengemeinden
- Anstellungsträgerschaft für das Personal in den kirchengemeindlichen Einrichtungen
- Anstellungsträgerschaft für das Personal der Kirchengemeinden
- Organisation der gemeinsamen Nutzung kirchlicher Funktionsgebäude (Kirche, Kapelle, Jugendheim, Kindergarten, Pfarrheim, Dienstwohnung, ...)
- Rechts- und Finanzträgerschaft der pastoralen Zusammenarbeit der Kirchengemeinden in den Pfarrgemeinderäten bzw. im Pfarrverband.

Welche Angelegenheiten im Einzelnen der Kirchengemeindeverband aus dem jeweiligen Geschäftsbereich der zusammengeschlossenen Kirchengemeinden als eigene Aufgabe übernimmt, legen diese in gegenseitiger Abstimmung fest. Die entsprechenden Kirchenvorstandsbeschlüsse bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der kirchlichen Aufsichtsbehörde.

#### 3. Vertretung

- a) Die Verbandsvertretung vertritt den Kirchengemeindeverband und verwaltet seine Angelegenheiten.
- b) Die Verbandsvertretung besteht aus dem/den Vorsitzenden und je zwei weiteren Mitgliedern der Kirchenvorstände der o. g. Kirchengemeinden, die von deren Kirchenvorständen aus dem Kreis ihrer gewählten Mitglieder für die Dauer ihres Hauptamtes durch Wahl bestimmt werden.
- c) Vorsitzender der Verbandsvertretung ist der (einzige) Pfarrer der Kirchengemeinden des Seelsorgebereichs bzw. der Pfarrer, der zugleich Leiter des Pfarrverbandes ist. Er wird durch den Erzbischof ernannt. Die Verbandsvertretung wählt in ihrer ersten Sitzung und beim turnusmäßigen Wechsel ihres Mitgliederbestandes aus ihrer Mitte einen Stellvertreter des Vorsitzenden für die Dauer von drei Jahren.

- d) Die Verbandsvertretung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend ist.
- e) Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet bei Wahlen das Los, im Übrigen der Vorsitzende.

#### 4. Geschäftsführung

Die Verbandsvertretung kann die Vorbereitung und Ausführung ihrer Geschäfte übertragen, z. B. der Rendantur.

#### 5. Genehmigung

Rechtsgeschäfte und Rechtsakte des Verbandes bedürfen in den in Artikel 7 der geänderten Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden der Erzdiözese Köln (AK 1995, Nr. 316) genannten Fällen zu ihrer Rechtsgültigkeit der Genehmigung des Erzbischofs von Köln.

#### 6. Zusammenarbeit mit dem Pfarrverband / gemeinsamer Pfarrgemeinderat

Der Kirchengemeindeverband entsendet den Stellvertreter des Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied der Verbandsvertretung in die Pfarrverbandskonferenz bzw. den gemeinsamen Pfarrgemeinderat. Ein (Laien-)Vorstandsmitglied der Pfarrverbandskonferenz bzw. des gemeinsamen Pfarrgemeinderates wird von dieser als beratendes Mitglied für die Verbandsvertretung des Kirchengemeindeverbandes benannt und entsandt.

#### 7. Geltung des Vermögensverwaltungsgesetzes

Sofern vorstehend keine besonderen Regelungen getroffen wurden, gilt ergänzend das Gesetz über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens in seiner jeweiligen Fassung (vgl. § 27 des vorgenannten Gesetzes).

#### 8. Inkrafttreten

Die in dieser Urkunde verfügten Regelungen treten zum 1. 1. 2004 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch den Regierungspräsidenten entsprechend § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden (vgl. Amtsblatt des Kultusministeriums NW 1961, S. 8 ff.).

Köln, den 9. März 2004

+Joachim Card. Meisner  
Erzbischof von Köln

#### Staatsaufsichtliche Genehmigung

Die Bildung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes

*Bornheim-Vorgebirge*

durch die Katholischen Kirchengemeinden

St. Albertus Magnus, Bornheim-Dersdorf  
St. Aegidius, Bornheim-Hemmerich  
St. Joseph, Bornheim-Kardorf  
St. Markus, Bornheim-Rösberg  
St. Michael, Bornheim-Waldorf  
St. Gervasius u. Protasius, Bornheim-Sechtem  
St. Martin, Bornheim-Merten  
und  
St. Walburga, Bornheim-Walberberg

wird hiermit gem. § 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens staatsaufsichtlich genehmigt.

29. März 2004

Bezirksregierung Köln

Im Auftrag  
Müchler

#### Nr. 184 Urkunde über die Errichtung des katholischen Kirchengemeindeverbandes Bedburg

Die katholischen Kirchengemeinden

- St. Lambertus, Bedburg
- St. Willibrordus, Bedburg-Kirdorf-Blerichen
- St. Ursula, Bedburg-Lipp
- St. Lucia, Bedburg-Rath

bilden den

Katholischen Kirchengemeindeverband Bedburg  
im Dekanat Bedburg

#### 1. Zweck, Bezeichnung, Siegel

Die genannten Kirchengemeinden werden zur Erfüllung gemeinsamer kirchlicher Aufgaben unter der Bezeichnung „Katholischer Kirchengemeindeverband Bedburg“ zu einem Verband nach Maßgabe der §§ 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 zusammengeschlossen. Der Kirchengemeindeverband ist ein Rechtsträger zur Erfüllung kirchlicher Aufgaben im Bereich mehrerer Pfarreien. Der Kirchengemeindeverband ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts. Der Sitz des Verbandes ist: Bedburg. Der Kirchengemeindeverband führt ein eigenes Siegel mit der Umschrift „Katholischer Kirchengemeindeverband Bedburg, Körperschaft des öffentlichen Rechts“.

#### 2. Aufgaben

Aufgabe des Kirchengemeindeverbandes ist die überörtliche Wahrnehmung von Angelegenheiten der zusammengeschlossenen Kirchengemeinden. Als solche kommen in Betracht:

- Betriebsträgerschaft von Einrichtungen der Kirchengemeinden
- Anstellungsträgerschaft für das Personal in den kirchengemeindlichen Einrichtungen
- Anstellungsträgerschaft für das Personal der Kirchengemeinden
- Organisation der gemeinsamen Nutzung kirchlicher Funktionsgebäude (Kirche, Kapelle, Jugendheim, Kindergarten, Pfarrheim, Dienstwohnung, ...)
- Rechts- und Finanzträgerschaft der pastoralen Zusammenarbeit der Kirchengemeinden in den Pfarrgemeinderäten bzw. im Pfarrverband.

Welche Angelegenheiten im Einzelnen der Kirchengemeindeverband aus dem jeweiligen Geschäftsbereich der zusammengeschlossenen Kirchengemeinden als eigene Aufgabe übernimmt, legen diese in gegenseitiger Abstimmung fest. Die entsprechenden Kirchenvorstandsbeschlüsse bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der kirchlichen Aufsichtsbehörde.

#### 3. Vertretung

- a) Die Verbandsvertretung vertritt den Kirchengemeindeverband und verwaltet seine Angelegenheiten.

- b) Die Verbandsvertretung besteht aus dem/den Vorsitzenden und je zwei weiteren Mitgliedern der Kirchengenossenschaften der o. g. Kirchengemeinden, die von deren Kirchengenossenschaftsräten aus dem Kreis ihrer gewählten Mitglieder für die Dauer ihres Hauptamtes durch Wahl bestimmt werden.
- c) Vorsitzender der Verbandsvertretung ist der (einzige) Pfarrer der Kirchengemeinden des Seelsorgebereichs bzw. der Pfarrer, der zugleich Leiter des Pfarrverbandes ist. Er wird durch den Erzbischof ernannt. Die Verbandsvertretung wählt in ihrer ersten Sitzung und beim turnusmäßigen Wechsel ihres Mitgliederbestandes aus ihrer Mitte einen Stellvertreter des Vorsitzenden für die Dauer von drei Jahren.
- d) Die Verbandsvertretung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend ist.
- e) Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet bei Wahlen das Los, im Übrigen der Vorsitzende.

#### 4. Geschäftsführung

Die Verbandsvertretung kann die Vorbereitung und Ausführung ihrer Geschäfte übertragen, z. B. der Rendantur.

#### 5. Genehmigung

Rechtsgeschäfte und Rechtsakte des Verbandes bedürfen in den in Artikel 7 der geänderten Geschäftsweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden der Erzdiözese Köln (AK 1995, Nr. 316) genannten Fällen zu ihrer Rechtsgültigkeit der Genehmigung des Erzbischofs von Köln.

#### 6. Zusammenarbeit mit dem Pfarrverband / gemeinsamer Pfarrgemeinderat

Der Kirchengemeindeverband entsendet den Stellvertreter des Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied der Verbandsvertretung in die Pfarrverbandskonferenz bzw. den gemeinsamen Pfarrgemeinderat. Ein (Laien-)Vorstandsmitglied der Pfarrverbandskonferenz bzw. des gemeinsamen Pfarrgemeinderates wird von dieser als beratendes Mitglied für die Verbandsvertretung des Kirchengemeindeverbandes benannt und entsandt.

#### 7. Geltung des Vermögensverwaltungsgesetzes

Sofern vorstehend keine besonderen Regelungen getroffen wurden, gilt ergänzend das Gesetz über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens in seiner jeweiligen Fassung (vgl. § 27 des vorgenannten Gesetzes).

#### 8. Inkrafttreten

Die in dieser Urkunde verfügten Regelungen treten zum 1. 5. 2004 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch den Regierungspräsidenten entsprechend § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden (vgl. Amtsblatt des Kultusministeriums NW 1961, S. 8 ff.).

Köln, den 29. März 2004

+Joachim Card. Meisner  
Erzbischof von Köln

#### Staatsaufsichtliche Genehmigung

Die Bildung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes  
*Bedburg*

durch die Katholischen Kirchengemeinden

St. Lambertus, Bedburg  
St. Willibrordus, Bedburg-Kierdorf-Blerichen  
St. Ursula, Bedburg-Lipp  
und  
St. Lucia, Bedburg-Rath

wird hiermit gem. § 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens staatsaufsichtlich genehmigt.

30. April 2004

Bezirksregierung Köln

Im Auftrag  
Müchler

#### Nr. 185 Urkunde über die Errichtung des katholischen Kirchengemeindeverbandes Hürth – Am Maiglersee

Die katholischen Kirchengemeinden

- St. Dionysius, Hürth-Gleuel
- St. Brictius, Hürth-Stotzheim
- St. Maria am Brunnen, Hürth-Alstädten-Burbach

bilden den

#### Katholischen Kirchengemeindeverband Hürth – Am Maiglersee

##### 1. Zweck, Bezeichnung, Siegel

Die genannten Kirchengemeinden werden zur Erfüllung gemeinsamer kirchlicher Aufgaben unter der Bezeichnung „Katholischer Kirchengemeindeverband Hürth-Am Maiglersee“ zu einem Verband nach Maßgabe der §§ 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 zusammengeschlossen. Der Kirchengemeindeverband ist ein Rechtsträger zur Erfüllung kirchlicher Aufgaben im Bereich mehrerer Pfarreien. Der Kirchengemeindeverband ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts. Der Sitz des Verbandes ist: Hürth. Der Kirchengemeindeverband führt ein eigenes Siegel mit der Umschrift „Katholischer Kirchengemeindeverband Hürth-Am Maiglersee, Körperschaft des öffentlichen Rechts“.

##### 2. Aufgaben

Aufgabe des Kirchengemeindeverbandes ist die überörtliche Wahrnehmung von Angelegenheiten der zusammengeschlossenen Kirchengemeinden. Als solche kommen in Betracht:

- Betriebsträgerschaft von Einrichtungen der Kirchengemeinden
- Anstellungsträgerschaft für das Personal in den kirchengemeindlichen Einrichtungen
- Anstellungsträgerschaft für das Personal der Kirchengemeinden
- Organisation der gemeinsamen Nutzung kirchlicher Funktionsgebäude (Kirche, Kapelle, Jugendheim, Kindergarten, Pfarrheim, Dienstwohnung, ...)

- Rechts- und Finanzträgerschaft der pastoralen Zusammenarbeit der Kirchengemeinden in den Pfarrgemeinderäten bzw. im Pfarrverband.

Welche Angelegenheiten im Einzelnen der Kirchengemeindeverband aus dem jeweiligen Geschäftsbereich der zusammengeschlossenen Kirchengemeinden als eigene Aufgabe übernimmt, legen diese in gegenseitiger Abstimmung fest. Die entsprechenden Kirchenvorstandsbeschlüsse bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der kirchlichen Aufsichtsbehörde.

### 3. Vertretung

- a) Die Verbandsvertretung vertritt den Kirchengemeindeverband und verwaltet seine Angelegenheiten.
- b) Die Verbandsvertretung besteht aus dem/den Vorsitzenden und je zwei weiteren Mitgliedern der Kirchenvorstände der o. g. Kirchengemeinden, die von deren Kirchenvorständen aus dem Kreis ihrer gewählten Mitglieder für die Dauer ihres Hauptamtes durch Wahl bestimmt werden.
- c) Vorsitzender der Verbandsvertretung ist der (einzige) Pfarrer der Kirchengemeinden des Seelsorgebereichs bzw. der Pfarrer, der zugleich Leiter des Pfarrverbandes ist. Er wird durch den Erzbischof ernannt. Die Verbandsvertretung wählt in ihrer ersten Sitzung und beim turnusmäßigen Wechsel ihres Mitgliederbestandes aus ihrer Mitte einen Stellvertreter des Vorsitzenden für die Dauer von drei Jahren.
- d) Die Verbandsvertretung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend ist.
- e) Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet bei Wahlen das Los, im Übrigen der Vorsitzende.

### 4. Geschäftsführung

Die Verbandsvertretung kann die Vorbereitung und Ausführung ihrer Geschäfte übertragen, z. B. der Rendantur.

### 5. Genehmigung

Rechtsgeschäfte und Rechtsakte des Verbandes bedürfen in den in Artikel 7 der geänderten Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden der Erzdiözese Köln (AK 1995, Nr. 316) genannten Fällen zu ihrer Rechtsgültigkeit der Genehmigung des Erzbischofs von Köln.

### 6. Zusammenarbeit mit dem Pfarrverband / gemeinsamer Pfarrgemeinderat

Der Kirchengemeindeverband entsendet den Stellvertreter des Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied der Verbandsvertretung in die Pfarrverbandskonferenz bzw. den gemeinsamen Pfarrgemeinderat. Ein (Laien-)Vorstandsmitglied der Pfarrverbandskonferenz bzw. des gemeinsamen Pfarrgemeinderates wird von dieser als beratendes Mitglied für die Verbandsvertretung des Kirchengemeindeverbandes benannt und entsandt.

### 7. Geltung des Vermögensverwaltungsgesetzes

Sofern vorstehend keine besonderen Regelungen getroffen wurden, gilt ergänzend das Gesetz über die Verwaltung des ka-

tholischen Kirchenvermögens in seiner jeweiligen Fassung (vgl. § 27 des vorgenannten Gesetzes).

### 8. Inkrafttreten

Die in dieser Urkunde verfügten Regelungen treten zum 1. 1. 2004 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch den Regierungspräsidenten entsprechend § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden (vgl. Amtsblatt des Kultusministeriums NW 1961, S. 8 ff.).

Köln, den 31. März 2004

+Joachim Card. Meisner  
Erzbischof von Köln

### Staatsaufsichtliche Genehmigung

Die Bildung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes

*Hürth – Am Maiglersee*

durch die Katholischen Kirchengemeinden

St. Dionysius, Hürth-Gleuel

St. Brictius, Hürth-Stotzheim

und

St. Maria am Brunnen, Hürth-Alstädten-Burbach

wird hiermit gem. § 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des Katholischen Kirchenvermögens staatsaufsichtlich genehmigt.

30. April 2004

Bezirksregierung Köln

Im Auftrag  
Müchler

### Nr. 186 Urkunde über die Errichtung des katholischen Kirchengemeindeverbandes Bergheim/Erft

Die katholischen Kirchengemeinden

– St. Remigius, Bergheim

– St. Cosmas u. Damianus, Bergheim-Glesch

– St. Pankratius, Bergheim-Paffendorf

– St. Hubertus, Bergheim-Kenten

– St. Simon u. Judas, Bergheim-Thorr

bilden den

**Katholischen Kirchengemeindeverband  
Bergheim/Erft im Dekanat Bergheim.**

### 1. Zweck, Bezeichnung, Siegel

Die genannten Kirchengemeinden werden zur Erfüllung gemeinsamer kirchlicher Aufgaben unter der Bezeichnung „Katholischer Kirchengemeindeverband Bergheim/Erft“ zu einem Verband nach Maßgabe der §§ 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 zusammengeschlossen. Der Kirchengemeindeverband ist ein Rechtsträger zur Erfüllung kirchlicher Aufgaben im Bereich mehrerer Pfarreien. Der Kirchengemeindeverband ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts. Der Sitz des Verbandes ist: Bergheim. Der Kirchengemeindeverband führt ein eigenes Siegel mit der Umschrift „Katholischer Kirchengemeindeverband Bergheim/Erft, Körperschaft des öffentlichen Rechts“.

## 2. Aufgaben

Aufgabe des Kirchengemeindeverbandes ist die überörtliche Wahrnehmung von Angelegenheiten der zusammengeschlossenen Kirchengemeinden. Als solche kommen in Betracht:

- Betriebsträgerschaft von Einrichtungen der Kirchengemeinden
- Anstellungsträgerschaft für das Personal in den kirchengemeindlichen Einrichtungen
- Anstellungsträgerschaft für das Personal der Kirchengemeinden
- Organisation der gemeinsamen Nutzung kirchlicher Funktionsgebäude (Kirche, Kapelle, Jugendheim, Kindergarten, Pfarrheim, Dienstwohnung, ...)
- Rechts- und Finanzträgerschaft der pastoralen Zusammenarbeit der Kirchengemeinden in den Pfarrgemeinderäten bzw. im Pfarrverband.

Welche Angelegenheiten im Einzelnen der Kirchengemeindeverband aus dem jeweiligen Geschäftsbereich der zusammengeschlossenen Kirchengemeinden als eigene Aufgabe übernimmt, legen diese in gegenseitiger Abstimmung fest. Die entsprechenden Kirchenvorstandsbeschlüsse bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der kirchlichen Aufsichtsbehörde.

## 3. Vertretung

- a) Die Verbandsvertretung vertritt den Kirchengemeindeverband und verwaltet seine Angelegenheiten.
- b) Die Verbandsvertretung besteht aus dem/den Vorsitzenden und je zwei weiteren Mitgliedern der Kirchenvorstände der o. g. Kirchengemeinden, die von deren Kirchenvorständen aus dem Kreis ihrer gewählten Mitglieder für die Dauer ihres Hauptamtes durch Wahl bestimmt werden.
- c) Vorsitzender der Verbandsvertretung ist der (einzige) Pfarrer der Kirchengemeinden des Seelsorgebereichs bzw. der Pfarrer, der zugleich Leiter des Pfarrverbandes ist. Er wird durch den Erzbischof ernannt. Die Verbandsvertretung wählt in ihrer ersten Sitzung und beim turnusmäßigen Wechsel ihres Mitgliederbestandes aus ihrer Mitte einen Stellvertreter des Vorsitzenden für die Dauer von drei Jahren.
- d) Die Verbandsvertretung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend ist.
- e) Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet bei Wahlen das Los, im Übrigen der Vorsitzende.

## 4. Geschäftsführung

Die Verbandsvertretung kann die Vorbereitung und Ausführung ihrer Geschäfte übertragen, z. B. der Rendantur.

## 5. Genehmigung

Rechtsgeschäfte und Rechtsakte des Verbandes bedürfen in den in Artikel 7 der geänderten Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden der Erzdiözese Köln (AK 1995, Nr. 316) genannten Fällen zu ihrer Rechtsgültigkeit der Genehmigung des Erzbischofs von Köln.

## 6. Zusammenarbeit mit dem Pfarrverband / gemeinsamer Pfarrgemeinderat

Der Kirchengemeindeverband entsendet den Stellvertreter des Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied der Verbandsvertre-

tung in die Pfarrverbandskonferenz bzw. den gemeinsamen Pfarrgemeinderat. Ein (Laien-)Vorstandsmitglied der Pfarrverbandskonferenz bzw. des gemeinsamen Pfarrgemeinderates wird von dieser als beratendes Mitglied für die Verbandsvertretung des Kirchengemeindeverbandes benannt und entsandt.

## 7. Geltung des Vermögensverwaltungsgesetzes

Sofern vorstehend keine besonderen Regelungen getroffen wurden, gilt ergänzend das Gesetz über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens in seiner jeweiligen Fassung (vgl. § 27 des vorgenannten Gesetzes).

## 8. Inkrafttreten

Die in dieser Urkunde verfügten Regelungen treten zum 1.7.2004 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch den Regierungspräsidenten entsprechend § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden (vgl. Amtsblatt des Kultusministeriums NW 1961, S. 8 ff.).

Köln, den 6. April 2004

+Joachim Card. Meisner  
Erzbischof von Köln

### Staatsaufsichtliche Genehmigung

Die Bildung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes

*Bergheim/Erft*

durch die Katholischen Kirchengemeinden

St. Remigius, Bergheim

St. Cosmas u. Damianus, Bergheim-Glesch

St. Pankratius, Bergheim-Paffendorf

St. Hubertus, Bergheim-Kenten

und

St. Simon u. Judas, Bergheim-Thorr

wird hiermit gem. § 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens staatsaufsichtlich genehmigt.

30. April 2004

Bezirksregierung Köln

Im Auftrag  
Müchler

### Nr. 187 Urkunde über die Errichtung des katholischen Kirchengemeindeverbandes Kerpen-Horrem

Die katholischen Kirchengemeinden

- St. Cyriakus, Kerpen-Götzenkirchen,

- Christus König, Kerpen-Horrem,

- Heilig Geist, Kerpen-Neubottenbroich

bilden den

Katholischen Kirchengemeindeverband  
„Kerpen-Horrem“ im Dekanat Kerpen.

### 1. Zweck, Bezeichnung, Siegel

Die genannten Kirchengemeinden werden zur Erfüllung gemeinsamer kirchlicher Aufgaben unter der Bezeichnung „Ka-

tholischer Kirchengemeindeverband Kerpen-Horrem“ zu einem Verband nach Maßgabe der §§ 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 zusammengeschlossen. Der Kirchengemeindeverband ist ein Rechtsträger zur Erfüllung kirchlicher Aufgaben im Bereich mehrerer Pfarreien. Der Kirchengemeindeverband ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts. Der Sitz des Verbandes ist Kerpen. Der Kirchengemeindeverband führt ein eigenes Siegel mit der Umschrift „Katholischer Kirchengemeindeverband Kerpen-Horrem, Körperschaft des öffentlichen Rechts“.

## 2. Aufgaben

Aufgabe des Kirchengemeindeverbandes ist die überörtliche Wahrnehmung von Angelegenheiten der zusammengeschlossenen Kirchengemeinden. Als solche kommen in Betracht:

- Betriebsträgerschaft von Einrichtungen der Kirchengemeinden
- Anstellungsträgerschaft für das Personal in den kirchengemeindlichen Einrichtungen
- Anstellungsträgerschaft für das Personal der Kirchengemeinden
- Organisation der gemeinsamen Nutzung kirchlicher Funktionsgebäude (Kirche, Kapelle, Jugendheim, Kindergarten, Pfarrheim, Dienstwohnung, ...)
- Rechts- und Finanzträgerschaft der pastoralen Zusammenarbeit der Kirchengemeinden in den Pfarrgemeinderäten bzw. im Pfarrverband.

Welche Angelegenheiten im Einzelnen der Kirchengemeindeverband aus dem jeweiligen Geschäftsbereich der zusammengeschlossenen Kirchengemeinden als eigene Aufgabe übernimmt, legen diese in gegenseitiger Abstimmung fest. Die entsprechenden Kirchenvorstandsbeschlüsse bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der kirchlichen Aufsichtsbehörde.

## 3. Vertretung

- a) Die Verbandsvertretung vertritt den Kirchengemeindeverband und verwaltet seine Angelegenheiten.
- b) Die Verbandsvertretung besteht aus dem/den Vorsitzenden und je zwei weiteren Mitgliedern der Kirchenvorstände der o. g. Kirchengemeinden, die von deren Kirchenvorständen aus dem Kreis ihrer gewählten Mitglieder für die Dauer ihres Hauptamtes durch Wahl bestimmt werden.
- c) Vorsitzender der Verbandsvertretung ist der (einzige) Pfarrer der Kirchengemeinden des Seelsorgebereichs bzw. der Pfarrer, der zugleich Leiter des Pfarrverbandes ist. Er wird durch den Erzbischof ernannt. Die Verbandsvertretung wählt in ihrer ersten Sitzung und beim turnusmäßigen Wechsel ihres Mitgliederbestandes aus ihrer Mitte einen Stellvertreter des Vorsitzenden für die Dauer von drei Jahren.
- d) Die Verbandsvertretung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend ist.
- e) Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet bei Wahlen das Los, im Übrigen der Vorsitzende.

## 4. Geschäftsführung

Die Verbandsvertretung kann die Vorbereitung und Ausführung ihrer Geschäfte übertragen, z. B. der Rendantur.

## 5. Genehmigung

Rechtsgeschäfte und Rechtsakte des Verbandes bedürfen in den in Artikel 7 der geänderten Geschäftsanweisung für die

Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden der Erzdiözese Köln (AK 1995, Nr. 316) genannten Fällen zu ihrer Rechtsgültigkeit der Genehmigung des Erzbischofs von Köln.

## 6. Zusammenarbeit mit dem Pfarrverband / gemeinsamer Pfarrgemeinderat

Der Kirchengemeindeverband entsendet den Stellvertreter des Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied der Verbandsvertretung in die Pfarrverbandskonferenz bzw. den gemeinsamen Pfarrgemeinderat. Ein (Laien-)Vorstandsmitglied der Pfarrverbandskonferenz bzw. des gemeinsamen Pfarrgemeinderates wird von dieser als beratendes Mitglied für die Verbandsvertretung des Kirchengemeindeverbandes benannt und entsandt.

## 7. Geltung des Vermögensverwaltungsgesetzes

Sofern vorstehend keine besonderen Regelungen getroffen wurden, gilt ergänzend das Gesetz über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens in seiner jeweiligen Fassung (vgl. § 27 des vorgenannten Gesetzes).

## 8. Inkrafttreten

Die in dieser Urkunde verfügten Regelungen treten zum 1. 5. 2004 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch den Regierungspräsidenten entsprechend § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden (vgl. Amtsblatt des Kultusministeriums NW 1961, S. 8 ff.).

Köln, den 15. April 2004

+Joachim Card. Meisner  
Erzbischof von Köln

## Staatsaufsichtliche Genehmigung

Die Bildung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes  
*Kerpen-Horrem*

durch die Katholischen Kirchengemeinden

St. Cyriakus, Kerpen-Götzenkirchen

Christus König, Kerpen-Horrem

und

Heilig Geist, Kerpen-Neubottenbroich

wird hiermit gem. § 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens staatsaufsichtlich genehmigt.

29. April 2004

Bezirksregierung Köln

Im Auftrag  
Müchler

## Nr. 188 Urkunde über die Errichtung des katholischen Kirchengemeindeverbandes Am Stommelerbusch

Die katholischen Kirchengemeinden

– St. Hubertus, Pulheim-Sinnersdorf

– St. Martinus, Pulheim-Stommeln

– St. Bruno, Pulheim-Stommelerbusch

bilden den

**Katholischen Kirchengemeindeverband  
Am Stommelerbusch  
im Dekanat Pulheim**

**1. Zweck, Bezeichnung, Siegel**

Die genannten Kirchengemeinden werden zur Erfüllung gemeinsamer kirchlicher Aufgaben unter der Bezeichnung „Katholischer Kirchengemeindeverband Am Stommelerbusch“ zu einem Verband nach Maßgabe der §§ 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 zusammengeschlossen. Der Kirchengemeindeverband ist ein Rechtsträger zur Erfüllung kirchlicher Aufgaben im Bereich mehrerer Pfarreien. Der Kirchengemeindeverband ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts. Der Sitz des Verbandes ist Pulheim. Der Kirchengemeindeverband führt ein eigenes Siegel mit der Umschrift „Katholischer Kirchengemeindeverband Am Stommelerbusch, Körperschaft des öffentlichen Rechts“.

**2. Aufgaben**

Aufgabe des Kirchengemeindeverbandes ist die überörtliche Wahrnehmung von Angelegenheiten der zusammengeschlossenen Kirchengemeinden. Als solche kommen in Betracht:

- Betriebsträgerschaft von Einrichtungen der Kirchengemeinden
- Anstellungsträgerschaft für das Personal in den kirchengemeindlichen Einrichtungen
- Anstellungsträgerschaft für das Personal der Kirchengemeinden
- Organisation der gemeinsamen Nutzung kirchlicher Funktionsgebäude (Kirche, Kapelle, Jugendheim, Kindergarten, Pfarrheim, Dienstwohnung, ...)
- Rechts- und Finanzträgerschaft der pastoralen Zusammenarbeit der Kirchengemeinden in den Pfarrgemeinderäten bzw. im Pfarrverband.

Welche Angelegenheiten im Einzelnen der Kirchengemeindeverband aus dem jeweiligen Geschäftsbereich der zusammengeschlossenen Kirchengemeinden als eigene Aufgabe übernimmt, legen diese in gegenseitiger Abstimmung fest. Die entsprechenden Kirchenvorstandsbeschlüsse bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der kirchlichen Aufsichtsbehörde.

**3. Vertretung**

- a) Die Verbandsvertretung vertritt den Kirchengemeindeverband und verwaltet seine Angelegenheiten.
- b) Die Verbandsvertretung besteht aus dem/den Vorsitzenden und je zwei weiteren Mitgliedern der Kirchenvorstände der o. g. Kirchengemeinden, die von deren Kirchenvorständen aus dem Kreis ihrer gewählten Mitglieder für die Dauer ihres Hauptamtes durch Wahl bestimmt werden.
- c) Vorsitzender der Verbandsvertretung ist der (einzige) Pfarrer der Kirchengemeinden des Seelsorgebereichs bzw. der Pfarrer, der zugleich Leiter des Pfarrverbandes ist. Er wird durch den Erzbischof ernannt. Die Verbandsvertretung wählt in ihrer ersten Sitzung und beim turnusmäßigen Wechsel ihres Mitgliederbestandes aus ihrer Mitte einen Stellvertreter des Vorsitzenden für die Dauer von drei Jahren.
- d) Die Verbandsvertretung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend ist.

- e) Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet bei Wahlen das Los, im Übrigen der Vorsitzende.

**4. Geschäftsführung**

Die Verbandsvertretung kann die Vorbereitung und Ausführung ihrer Geschäfte übertragen, z. B. der Rendantur.

**5. Genehmigung**

Rechtsgeschäfte und Rechtsakte des Verbandes bedürfen in den in Artikel 7 der geänderten Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden der Erzdiözese Köln (AK 1995, Nr. 316) genannten Fällen zu ihrer Rechtsgültigkeit der Genehmigung des Erzbischofs von Köln.

**6. Zusammenarbeit mit dem Pfarrverband / gemeinsamer Pfarrgemeinderat**

Der Kirchengemeindeverband entsendet den Stellvertreter des Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied der Verbandsvertretung in die Pfarrverbandskonferenz bzw. den gemeinsamen Pfarrgemeinderat. Ein (Laien-)Vorstandsmitglied der Pfarrverbandskonferenz bzw. des gemeinsamen Pfarrgemeinderates wird von dieser als beratendes Mitglied für die Verbandsvertretung des Kirchengemeindeverbandes benannt und entsandt.

**7. Geltung des Vermögensverwaltungsgesetzes**

Sofern vorstehend keine besonderen Regelungen getroffen wurden, gilt ergänzend das Gesetz über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens in seiner jeweiligen Fassung (vgl. § 27 des vorgenannten Gesetzes).

**8. Inkrafttreten**

Die in dieser Urkunde verfügten Regelungen treten zum 1. 7. 2004 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch den Regierungspräsidenten entsprechend § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden (vgl. Amtsblatt des Kultusministeriums NW 1961, S. 8 ff.).

Köln, den 28. April 2004

+Joachim Card. Meisner  
Erzbischof von Köln

**Staatsaufsichtliche Genehmigung**

Die Bildung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes

*Am Stommelerbusch*

durch die Katholischen Kirchengemeinden

St. Hubertus, Pulheim-Sinnesdorf

St. Martinus, Pulheim-Stommeln

und

St. Bruno, Pulheim-Stommelerbusch

wird hiermit gem. § 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens staatsaufsichtlich genehmigt.

17. Mai 2004

Bezirksregierung Köln

Im Auftrag  
Müchler

**Nr. 189 Urkunde über die Errichtung des katholischen Kirchengemeindeverbandes Windeck**

Die katholischen Kirchengemeinden

- St. Laurentius, Windeck-Dattenfeld
- St. Peter, Windeck-Herchen
- St. Mariä Heimsuchung, Windeck-Leuscheid
- St. Joseph, Windeck-Rosbach

bilden den

**Katholischen Kirchengemeindeverband Windeck  
im Dekanat Eitorf/Hennef**

**1. Zweck, Bezeichnung, Siegel**

Die genannten Kirchengemeinden werden zur Erfüllung gemeinsamer kirchlicher Aufgaben unter der Bezeichnung „Katholischer Kirchengemeindeverband Windeck“ zu einem Verband nach Maßgabe der §§ 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 zusammengeschlossen. Der Kirchengemeindeverband ist ein Rechtsträger zur Erfüllung kirchlicher Aufgaben im Bereich mehrerer Pfarreien. Der Kirchengemeindeverband ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts. Der Sitz des Verbandes ist Windeck. Der Kirchengemeindeverband führt ein eigenes Siegel mit der Umschrift „Katholischer Kirchengemeindeverband Windeck, Körperschaft des öffentlichen Rechts“.

**2. Aufgaben**

Aufgabe des Kirchengemeindeverbandes ist die überörtliche Wahrnehmung von Angelegenheiten der zusammengeschlossenen Kirchengemeinden. Als solche kommen in Betracht:

- Betriebsträgerschaft von Einrichtungen der Kirchengemeinden
- Anstellungsträgerschaft für das Personal in den kirchengemeindlichen Einrichtungen
  - Anstellungsträgerschaft für das Personal der Kirchengemeinden
- Organisation der gemeinsamen Nutzung kirchlicher Funktionsgebäude (Kirche, Kapelle, Jugendheim, Kindergarten, Pfarrheim, Dienstwohnung, ...)
- Rechts- und Finanzträgerschaft der pastoralen Zusammenarbeit der Kirchengemeinden in den Pfarrgemeinderäten bzw. im Pfarrverband.

Welche Angelegenheiten im Einzelnen der Kirchengemeindeverband aus dem jeweiligen Geschäftsbereich der zusammengeschlossenen Kirchengemeinden als eigene Aufgabe übernimmt, legen diese in gegenseitiger Abstimmung fest. Die entsprechenden Kirchenvorstandsbeschlüsse bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der kirchlichen Aufsichtsbehörde.

**3. Vertretung**

- a) Die Verbandsvertretung vertritt den Kirchengemeindeverband und verwaltet seine Angelegenheiten.
- b) Die Verbandsvertretung besteht aus dem/den Vorsitzenden und je zwei weiteren Mitgliedern der Kirchenvorstände der o. g. Kirchengemeinden, die von deren Kirchenvorständen aus dem Kreis ihrer gewählten Mitglieder für die Dauer ihres Hauptamtes durch Wahl bestimmt werden.
- c) Vorsitzender der Verbandsvertretung ist der (einzige) Pfarrer der Kirchengemeinden des Seelsorgebereichs bzw. der

Pfarrer, der zugleich Leiter des Pfarrverbandes ist. Er wird durch den Erzbischof ernannt. Die Verbandsvertretung wählt in ihrer ersten Sitzung und beim turnusmäßigen Wechsel ihres Mitgliederbestandes aus ihrer Mitte einen Stellvertreter des Vorsitzenden für die Dauer von drei Jahren.

- d) Die Verbandsvertretung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend ist.
- e) Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet bei Wahlen das Los, im Übrigen der Vorsitzende.

**4. Geschäftsführung**

Die Verbandsvertretung kann die Vorbereitung und Ausführung ihrer Geschäfte übertragen, z. B. der Rendantur.

**5. Genehmigung**

Rechtsgeschäfte und Rechtsakte des Verbandes bedürfen in den in Artikel 7 der geänderten Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden der Erzdiözese Köln (AK 1995, Nr. 316) genannten Fällen zu ihrer Rechtsgültigkeit der Genehmigung des Erzbischofs von Köln.

**6. Zusammenarbeit mit dem Pfarrverband / gemeinsamer Pfarrgemeinderat**

Der Kirchengemeindeverband entsendet den Stellvertreter des Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied der Verbandsvertretung in die Pfarrverbandskonferenz bzw. den gemeinsamen Pfarrgemeinderat. Ein (Laien-)Vorstandsmitglied der Pfarrverbandskonferenz bzw. des gemeinsamen Pfarrgemeinderates wird von dieser als beratendes Mitglied für die Verbandsvertretung des Kirchengemeindeverbandes benannt und entsandt.

**7. Geltung des Vermögensverwaltungsgesetzes**

Sofern vorstehend keine besonderen Regelungen getroffen wurden, gilt ergänzend das Gesetz über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens in seiner jeweiligen Fassung (vgl. § 27 des vorgenannten Gesetzes).

**8. Inkrafttreten**

Die in dieser Urkunde verfügten Regelungen treten zum 1. 7. 2004 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch den Regierungspräsidenten entsprechend § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden (vgl. Amtsblatt des Kultusministeriums NW 1961, S. 8 ff.).

Köln, den 28. April 2004

+Joachim Card. Meisner  
Erzbischof von Köln



### Staatsaufsichtliche Genehmigung

Die Bildung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes

Windeck

durch die Katholischen Kirchengemeinden

St. Laurentius, Windeck-Dattenfeld

St. Peter, Windeck-Herchen

St. Mariä Heimsuchung, Windeck-Leuscheid

und

St. Joseph, Windeck-Rosbach

wird hiermit gem. § 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des Katholischen Kirchenvermögens staatsaufsichtlich genehmigt.

17. Mai 2004

Bezirksregierung Köln

Im Auftrag

Müchler

## Bekanntmachungen des Erzbischöflichen Generalvikariates

### Nr. 190 Sozialdatenschutz

Köln, den 25. Mai 2004

Ergänzend zu dem im Amtsblatt des Erzbistums Köln vom 1. 3. 2004, Nr. 93 veröffentlichten Merkblatt zum Sozialdatenschutz weisen wir hin auf ein von dem kirchlichen Datenschutzbeauftragten der bayerischen (Erz-) Diözesen verfasstes

ausführliches Merkblatt zum Sozialdatenschutz in der freien Jugendhilfe, hier der katholischen Kirche, das von betroffenen Einrichtungen im Internet über: [www.datenschutz-kirche.de/themen.html#merkblatt](http://www.datenschutz-kirche.de/themen.html#merkblatt) eingesehen und heruntergeladen werden kann.

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

## Kirchliche Mitteilungen

### Nr. 191 Ausbildung zum Supervisor/zur Supervisorin ab Herbst 2005

Für Herbst 2005 ist der 7. Ausbildungskurs für den gesamten deutschsprachigen Raum mit dem Schwerpunkt „Supervision im pastoralen Feld“ geplant. Interessenten aus dem pastoralen Dienst können sich hinsichtlich des Kursaufbaus und der Teilnahmevoraussetzungen mit der Diözesanstelle für Pastorale Begleitung, Herrn Hans Karl Krey, 50606 Köln, Tel. 02 21/16 42-31 45 in Verbindung setzen. Für das Erzbistum Köln entscheidet über die Kursteilnahme und den Einsatz als Supervisor/ Supervisorin der Herr Erzbischof nach Beratungen in der Personalkonferenz.

### Nr. 192 Korrekturangaben für das Direktorium 2004

1. Im Direktorium, Seite 111, 29. August, 22. Sonntag im Jahreskreis, sind durch einen Druckfehler falsche Lesungen angegeben. Die richtigen Lesungen lauten:

L 1: Sir 3,17 – 18.20.28-29. (19-21.30-31)

L 2: Hebr 12,18-19.22-24a

Ev: Lk 14,1. 7-14

2. Im Direktorium Seite 119, 25. Sonntag im Jahreskreis, 19. September, müssen die Lesungen wie folgt lauten:

L 1: Am 8,4-7

L 2: 1 Tim,2,1-8

Ev: Lk 16,1-13 (oder 16,10-13)

### Nr. 193 Zu besetzende Pfarrerstellen

Im Seelsorgebereich „Angerland“ des Dekanates Ratingen ist zum 1. September 2004 eine Stelle für einen Pfarrer neu zu besetzen. Kooperation wird erwartet.

Interessenten wenden sich bitte an HA-SP, Pfr. Dr. Heße, Tel.: 02 21/16 42-15 12.

### Nr. 194 Offene Stellen für Pastorale Dienste

Für den Seelsorgebereich Bad Honnef-Tal des Dekanates Königswinter wird ein Subdiakon oder Pfarrer in Ruhe gesucht.

Eine Dienstwohnung steht zur Verfügung.

Interessenten wenden sich bitte an Dechant Msgr. Franz Lurz, Tel.: 0 22 24/93 15 64 oder Pfarrer Dr. Heße, Hauptabteilung Seelsorge-Personal, Tel.: 02 21/16 42-15 12.

### Nr. 195 Personalchronik

#### Wahl, Bestätigung und Einführung des neuen Dompropstes

Das Metropolitankapitel hat in seiner Sitzung am 3. Februar 2004 den Domkapitular Prälat Dr. h. c. Norbert Feldhoff zum neuen Dompropst an der Hohen Domkirche gewählt. Gemäß § 10 der Statuten des Metropolitankapitels hat der Herr Erzbischof am 4. Februar 2004 die Wahl bestätigt. Prälat Dr. h. c. Feldhoff ist am 6. Juni 2004 durch den Herrn Erzbischof feierlich in sein neues Amt als Dompropst eingeführt worden.

#### Vom Herrn Erzbischof wurden ernannt am:

29.3. Hörter Norbert, Pfarrer, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben zum Vorsitzenden des Kath. Kirchengemeindeverbandes Bergisch Gladbach-Mitte;

27.4. Schellenberg Karl-Heinz, zum 1. Juli 2004 zum Diakon an St. Aldegundis und an Zum Hl. Kreuz in Leverkusen-Rheindorf und an St. Stephanus in Leverkusen-Hitdorf im Seelsorgebereich Rheindorf/Hitdorf des Dekanates Leverkusen;

13.5. Müller Frank, Pfarrer, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben für sechs Jahre zum Dekanatspräses der Kath. Frauengemeinschaft (kfd) und Dekanatsfrauenseelsorger im Dekanat Düsseldorf-Süd;

14.5. Mersch Dr. Andreas, Pfarrer, zum 1. September 2004 zum Pfarrvikar an St. Severin in Köln-Lövenich, St. Marien in Köln-Weiden und St. Jakobus

- in Köln-Widdersdorf im Seelsorgebereich Lövenich/Weiden/Widdersdorf des Dekanates Köln-Lindenthal;
- 15.5. Mahlberg Johannes, Pfarrer, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben zum Stadtpräses der Kath. Frauengemeinschaft (kfd) und Stadtfrauenseelsorger im Stadtdekanat Köln;
- 15.5. Wolfgarten Hans-Gerd, Pfarrer, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben zum Geistl. Beirat der Kath. Familienheimbewegung e.V. im Diözesanverband Köln;
- 17.5. Baggio Pater Ermenegildo CS, im Einvernehmen mit dem Ordensoberen und dem Nationaldirektor für die Ausländerseelsorge unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben zum 1. Juni 2004 zum komm. Leiter der italienischen Mission in Düsseldorf;
- 17.5. Büsching Johannes, Pfarrer, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben für vier Jahre zum Leiter des Pfarrverbandes im Seelsorgebereich D des Dekanates Neuss-Nord;
- 17.5. Krenzel Stephanus, Pfarrer, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben zum 4. Juni 2004 für vier Jahre zum Leiter des Pfarrverbandes im Seelsorgebereich Elsdorf des Dekanates Bedburg;
- 17.5. Lipke Stephan, zum Kaplan an St. Bonifatius, an St. Ludger und an St. Suitbertus in Düsseldorf im Seelsorgebereich Düsseldorf-Bilk des Dekanates Düsseldorf-Süd;
- 17.5. Mensebach Friedhelm, Pfarrer, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben zum 1. September 2004 zum Krankenhauspfarrer am Heilig-Geist-Krankenhaus in Köln-Longerich;
- 17.5. Riccio Pater Claudio Antonio CS, im Einvernehmen mit dem Ordensoberen weiterhin bis 31. Juli 2005 zum Kaplan an St. Severin in Köln-Lövenich, St. Marien in Köln-Weiden und St. Jakobus in Köln-Widdersdorf im Seelsorgebereich Lövenich/Weiden/Widdersdorf des Dekanates Köln-Lindenthal;
- 17.5. Vanderfuhr Peter, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben zum Diakon in der Krankenhauseelsorge am St.-Antonius-Krankenhaus in Wissen;
- 20.5. Woll Pater Matthias SDB, im Einvernehmen mit dem Ordensoberen zum 1. September 2004 zum Kaplan an St. Paulus in Velbert und an St. Don Bosco in Velbert-Birth im Seelsorgebereich Velbert-West des Dekanates Mettmann;
- 21.5. Adolf Peter, Pfarrer, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben zum Pfarrer an St. Joseph in Bonn im Seelsorgebereich Bonn-Mitte des Dekanates Bonn-Mitte/Süd;
- 21.5. Banse Pater Klemens-Maria OFM, im Einvernehmen mit dem Ordensoberen unter Beibehaltung seiner übrigen Aufgaben weiterhin zum Leiter des Pfarrverbandes Hardenberg im Dekanat Mettmann;
- 1.6. Schnocks Hans, Msgr., Stadtdechant, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben zum Geistl. Beirat der Gemeinschaft kath. berufstätiger Frauen im Erzbistum Köln;
- 15.6. Herkenrath Theodor, Pfarrer i.R., zum 3. August 2004 weiterhin bis zum 30. September 2006 zum Subsidiar an St. Anno, an St. Joseph und an St. Servatius in Siegburg im Seelsorgebereich Siegburg – Am Michaelsberg des Dekanates Siegburg/Sankt Augustin.

#### Der Herr Erzbischof hat am:

- 10.5. den Herren Pfarrern Bernhard Schmitz und Heinz Zöllner gem. Can. 517 § 1 CIC gemeinsam die Seelsorge an den Pfarreien St. Johannes der Täufer in Leverkusen-Alkenrath, St. Joseph in Leverkusen-Manfort, St. Albertus Magnus in Leverkusen-Schlebusch, St. Andreas in Leverkusen-Schlebusch und St. Thomas Morus in Leverkusen-Schlebusch im Seelsorgebereich Leverkusen-Rund um die Gezelinquelle des Dekanates Leverkusen übertragen und Herrn Pfarrer Zöllner zum Moderator bestellt.  
Zu Vorsitzenden des Kirchenvorstandes wurden bestellt: in St. Andreas, St. Albertus Magnus und St. Thomas Morus Herr Pfarrer Zöllner, in St. Joseph und St. Johannes der Täufer Herr Pfarrer Schmitz;
- 14.5. die Verzichtleistung des Pfarrers Jörg Wenz auf die Pfarrstelle St. Franziskus in Köln-Bilderstöckchen angenommen und ihn zum 1. September 2004 als Pfarrer daselbst entpflichtet, unter gleichzeitiger Ernennung zum Pfarrvikar an St. Apollinaris in Düsseldorf, St. Josef in Düsseldorf-Oberbilk und St. Pius in Düsseldorf-Lierenfeld im Seelsorgebereich Oberbilk des Dekanates Düsseldorf-Süd;
- 14.5. den Pfarrer Ludger Jocks als Krankenhauspfarrer am St.-Josefs-Hospital in Troisdorf entpflichtet und beurlaubt;
- 15.5. den Pfarrer Dr. Wolfgang Klein als Geistl. Beirat der Kath. Familienheimbewegung e.V. im Diözesanverband Köln entpflichtet;
- 15.5. den Pfarrer i.R. Peter Paul Marré als Stadtpräses der Kath. Frauengemeinschaft (kfd) und Stadtfrauenseelsorger im Stadtdekanat Köln entpflichtet;
- 17.5. den Pater Karl-Leo Jansen SVD im Einvernehmen mit dem Ordensoberen zum 1. Juni 2004 als Seelsorger zur bes. Verfügung des Dechanten im Dekanat Zülpich und als Seelsorger zur Aushilfe an St. Johannes und Sebastianus in Zülpich-Wichterich, St. Pankratius in Zülpich-Rövenich und St. Matthias in Zülpich-Oberelvenich im Seelsorgebereich B des Dekanates Zülpich entpflichtet;
- 17.5. den Herren Pfarrern Franz-Josef Lausberg unter Beibehaltung seiner Aufgaben als Definitor und Heribert Müller gemäß Can. 517 § 1 CIC gemeinsam die Seelsorge an den Pfarreien Zu den Heiligen Severin, Joseph und Ursula in Hürth und St. Mariä Geburt in Hürth-Efferen im Seelsorgebereich Efferen/Hermülheim des Dekanates Hürth übertragen und Herrn Pfarrer Lausberg zum Moderator und weiterhin zum Leiter des Pfarrverbandes Efferen/Hermülheim bestellt;
- 20.5. den Pater Herbert Kuptz SDB im Einvernehmen mit dem Ordensoberen zum 1. September 2004 als Leiter des Pfarrverbandes Velbert West und als Seelsorger und Moderator gem. Can. 517 § 1 CIC an St. Paulus in Velbert und St. Don Bosco in Velbert-Birth im Seelsorgebereich Velbert-West des Dekanates Mettmann entpflichtet;
- 20.5. den Pater Wilhelm Steenken SDB im Einvernehmen mit dem Ordensoberen zum 1. September 2004 als Seelsorger gem. Can. 517 § 1 CIC an St. Paulus in Velbert und St. Don Bosco in Velbert-Birth im Seelsorgebereich Velbert-West des Dekanates Mettmann entpflichtet;
- 1.6. den Pfarrer i.R. Ludwig Fußhoeller als Geistl. Beirat der Gemeinschaft kath. berufstätiger Frauen im Erzbistum Köln entpflichtet.

Zur Post gegeben am 16. Juni 2004